

# Verordnung über die Verwendung des kantonalen Anteils am Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft (Sport-Toto-Verordnung)

vom 21. Februar 1995

---

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,*

in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923<sup>1)</sup>, der Statuten der Sport-Toto-Gesellschaft vom 9. Juni 1984 und der Wegleitung der Sport-Toto-Gesellschaft für die Verwendung der Sport-Toto-Anteile in den Kantonen vom 28. Februar 1994,

*verordnet:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

<sup>1</sup> Der jährliche Anteil des Kantons Schaffhausen am Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft wird in den kantonalen Sport-Toto-Fonds eingebracht und wie folgt unmittelbar für die Förderung des Sportes verwendet:

Verwendung  
der Sport-Toto-  
Gelder; Sport-  
Toto-Fonds

- a) als Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Sportinfrastruktur (Sportanlagen aller Art);
- b) als Zuwendungen für Sportgeräte- und Materialanschaffungen;
- c) zur Unterstützung von sportlichen Tätigkeiten.

<sup>2</sup> Die Sport-Toto-Gelder dürfen nicht zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen verwendet werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zusprechung von Sport-Toto-Geldern.

<sup>4</sup> Nicht beanspruchte Gelder bleiben im kantonalen Sport-Toto-Fonds und stehen zur weiteren Verwendung im Sinne von Abs. 1-3 zur Verfügung. Zinsen werden dem Fonds gutgeschrieben.

---

Amtsblatt 1995, S. 279; Rechtsbuch 1964, Nr. 60.

<sup>5</sup> Der kantonale Sport-Toto-Fonds wird durch die kantonale Finanzkontrolle revidiert.

## **§ 2**

Sport-Toto-Kommission

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt für den Vollzug dieser Verordnung eine Sport-Toto-Kommission ein. Deren Hauptaufgaben sind die Prüfung der Beitragsgesuche und die Antragstellung an das Erziehungsdepartement.

<sup>2</sup> Die Sport-Toto-Kommission setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern aus Sportverbänden und Verwaltung zusammen. Die Sportverbände stellen mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission.

<sup>3</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Erziehungsdepartement zu genehmigen ist.

## **§ 3**

Empfänger von Sport-Toto-Geldern

<sup>1</sup> Beiträge zum Bau von Sport- und Spielplatzanlagen können an Sportorganisationen, private und öffentliche Institutionen, Gemeinden des Kantons Schaffhausen sowie an den Kanton selbst ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Zuwendungen für Sportgeräte- und Materialanschaffungen sowie Unterstützungsbeiträge für sportliche Tätigkeiten können im Kanton Schaffhausen aktive Sportverbände und Sportvereine erhalten, die vom Schweizerischen Landesverband für Sport (SLS) oder von der kantonalen Sport-Toto-Kommission anerkannt sind.

## **§ 4**

Missbrauch

<sup>1</sup> Die Sport-Toto-Kommission kann bei den Empfängern von Sport-Toto-Geldern Kontrollen über die ordnungskonforme Verwendung der Beiträge durchführen.

<sup>2</sup> Missbräuchlich bezogene Sport-Toto-Beiträge können auf Antrag der Sport-Toto-Kommission oder der kantonalen Finanzkontrolle durch das Erziehungsdepartement zurückverlangt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## II. Verwendung der Gewinnanteile für die Sportinfrastruktur (Sportanlagen)

### § 5

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Anlage muss mit einem Finanzierungsplan geregelt sein. Neben Sport-Toto-Beiträgen können andere Geldgeber in Betracht kommen: die öffentliche Hand, Sportorganisationen, gemeinnützige Zusammenschlüsse, die nicht gewinnstrebend sind und deren Ziel primär die Förderung des Sportes ist, Private, andere Lotterien usw.

Beiträge an Sportanlagen

<sup>2</sup> Die mit Beiträgen unterstützten Anlagen sind den Schulen, Vereinen, Verbänden und anderen Trägern des Sportes kostengünstig zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Für Anlagen, bei denen der Gesuchsteller nicht Eigentümer ist, muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, welche gewährleistet, dass die unterstützte Anlage sportlichen Zwecken im Sinne dieser Verordnung zur Verfügung gestellt wird.

<sup>4</sup> Erweiterungen, Ausbauten usw. von Anlagen, welche die öffentliche Hand im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben erstellt, können unterstützt werden, wenn dadurch eine zusätzliche Benützung durch den ausserschulischen Sport ermöglicht wird.

<sup>5</sup> Unterhalts- und Sanierungsarbeiten werden einer Neuinvestition gleichgesetzt und können unterstützt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die ordentlichen Unterhaltsarbeiten ohne Sport-Toto-Mittel während der normalen Nutzungsdauer vorgenommen wurden.

### § 6

Nicht zulässig sind Beiträge an:

- a) Anlagen, deren Erstellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Sache der öffentlichen Hand ist; vorbehalten bleibt § 5 Abs. 4;
- b) Anlagen, die kommerziellen Zwecken dienen oder keinen sportlichen Zweck verfolgen;
- c) Schuldentilgungen;
- d) Anlagen, mit deren Realisierung bereits vor der Bewilligung des Beitrages begonnen wurde.

Ausschluss von Beiträgen

### § 7

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge an Sportanlagen sind rechtzeitig vor Beginn der Sport-Toto-Kommission einzureichen.

Gesuchstellung

<sup>2</sup> Die Gesuche müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Planungsunterlagen;
- b) Kostenvoranschlag;
- c) Finanzierungsplan;
- d) nötigenfalls Baurechtsvertrag.

### § 8

Entscheid,  
Abrechnung,  
Auszahlung

<sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement entscheidet auf Antrag der Sport-Toto-Kommission über die Höhe allfälliger Beiträge an Sportanlagen und sichert diese provisorisch zu. Die Beitragszusicherung gilt für drei Jahre.

<sup>2</sup> Die Abrechnung über erstellte Sportanlagen, für welche Sport-Toto-Beiträge zugesichert worden sind, ist mit den Originalbelegen an die Sport-Toto-Kommission einzureichen.

<sup>3</sup> Die provisorisch zugesicherten Beiträge werden nach Überprüfung der Abrechnung durch die Sport-Toto-Kommission vom Erziehungsdepartement festgesetzt und ausbezahlt.<sup>3)</sup>

## III. Verwendung der Gewinnanteile für Sportmaterial und für die Tätigkeit von Sportverbänden und -vereinen

### § 9

Beiträge an  
Sportmaterial

<sup>1</sup> An die Kosten von Sportgeräte- und Materialanschaffungen können Beiträge bewilligt werden. Die Sportgeräte müssen zum Ausüben des betreffenden Sportes üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen.

<sup>2</sup> Unzulässig sind Beiträge an:

- a) persönliche Ausrüstungsgegenstände und persönliche Sportbekleidung (z.B. Schuhe aller Art, Skis, Hockeystöcke, Waffen, Fahrräder, Tennisrackets, Tenues, Trainingsanzüge) und Verbrauchsmaterial;
- b) Propaganda- und Verwaltungsmaterial;
- c) Rettungsmaterial für Sportarten mit grossen Risiken.

### § 10

Beiträge an  
sportliche  
Tätigkeiten

<sup>1</sup> Beiträge können bewilligt werden für:

- a) Ausbildungs- und Sportkurse aller Art;
- b) Aktionen zur Förderung des Breitensportes.

<sup>2</sup> Unzulässig sind Beiträge:

- a) an obligatorische Kurse der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Lehrer, Polizei, Militär usw.);
- b) an Kurse, die keinen sportlichen Charakter haben;
- c) für Geldentschädigungen sowie Löhne, welche auf einer festen Anstellung basieren;
- d) für die Sanierung von Verbands- und Vereinskassen;
- e) an Sportveranstaltungen, die von touristischen Vereinen organisiert werden und deren Hauptzweck die Förderung des Fremdenverkehrs ist;
- f) für Tätigkeiten, welche grosse gesundheitliche Risiken beinhalten.

## § 11

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge an die Kosten von Sportgeräte- und Materialanschaffungen sowie von sportlichen Tätigkeiten sind der Sport-Toto-Kommission bis zum 1. April des laufenden Jahres einzureichen. Später eingereichte Gesuche werden für die laufende Beitragsperiode nicht mehr berücksichtigt. Beitragsperiode ist das jeweilige Kalenderjahr.

Gesuchstellung

<sup>2</sup> Sportvereine, welche Sportverbänden angehören, haben ihr Gesuch rechtzeitig bei ihrem Verband einzureichen, welcher das Gesuch vorprüft, bei offensichtlicher Unzulässigkeit korrigiert und anschliessend spätestens bis zum 1. April an die Sport-Toto-Kommission weiterleitet. Die Verbände beraten ihre Vereine im Hinblick auf Beitragsgesuche.

<sup>3</sup> Die Gesuche müssen folgende Angaben enthalten:

- a) detaillierten Kostenvoranschlag;
- b) Bestand der Aktivmitglieder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- c) genaue Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

## § 12

<sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement entscheidet auf Antrag der Sport-Toto-Kommission über die Höhe allfälliger Beiträge und sichert diese den Verbänden und Einzelvereinen provisorisch zu.

Entscheid,  
Abrechnung,  
Auszahlung

<sup>2</sup> Verbände und Einzelvereine, welchen Beiträge zugesichert wurden, haben die geprüften Abrechnungen mit den Originalbelegen bis spätestens 10. Januar des der Beitragsperiode folgenden Kalenderjahres der Sport-Toto-Kommission einzureichen. Die Verbände fordern vorgängig die Abrechnungen und Originalbelege bei ihren Vereinen ein und reichen diese der Sport-Toto-Kommission gesamthaft ein.

<sup>3</sup> Die provisorisch zugesicherten Beiträge werden nach Überprüfung der Abrechnung durch die Sport-Toto-Kommission vom Erziehungsdepartement festgesetzt und gesamthaft an die Verbände ausbezahlt, welche die zugesprochenen Beiträge an ihre Vereine weiterleiten. Einzelvereinen werden die zugesprochenen Beiträge direkt ausbezahlt.<sup>3)</sup>

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 13**

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Verwendung des Gewinnanteils aus der Durchführung von Wettbewerben der Sport-Toto-Gesellschaft vom 30. Dezember 1963;
- b) die Weisungen der Erziehungsdirektion für die Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile des Kantons Schaffhausen vom 1. Januar 1964.

### **§ 14**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup> und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

#### Fussnoten:

- 1) SR 935.51.
- 2) In Kraft getreten am 3. März 1995, Amtsblatt 1995, S. 279.
- 3) Fassung gemäss RRB vom 19. Juni 2007, in Kraft getreten am 1. Juli 2007 (Amtsblatt 2007, S. 901).